BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Unzuständigkeitsbeschluss zu GBK III/11/05

Der Gleichbehandlungsanwaltschaft begehrte die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs 1 GlBG iVm § 30 GlBG vorliegt.

Der Betroffene habe zwei weitere Personen zu einer Polizeiinspektion begleitet, um sie dort bei der Zurückziehung einer Anzeige und Aufgabe einer Vermisstenanzeige zu unterstützen. Sie seien gegen 10.00 Uhr bei der Polizeiinspektion eingetroffen, aber erst nach der vierten Vorsprache gegen 22.00 Uhr habe der zuständige Polizist für ihre Anliegen Zeit gehabt. Auf das Vorbringen der Anliegen habe der Polizist wütend und unfreundlich reagiert und die anwesenden Personen beschimpft. In weiterer Folge sei der Betroffene von einem Polizisten des Büros verwiesen worden, ohne sich erklären zu können.

Der Senat III erklärte sich für die Behandlung dieses Antrags für unzuständig, da polizeiliche Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung nicht als „Dienstleistungen“ im Sinne des Art. 50 EGV anzusehen sind und daher nicht vom Geltungsbereich der §§ 30 ff Gleichbehandlungsgesetz umfasst sind.

18. Juli 2006
Dr. Doris Kohl
(Vorsitzende)